

LSG-Verordnung vom 20.01.1998 – HI-S11 „Innersteue Nord“

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Innersteue Nord“ im Gebiet der Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim vom 20.01.1998**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242) wird verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in Abs. 2 festgelegte Gebiet „Innersteue Nord“, im Norden der Stadt Hildesheim gelegen, wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 52 ha. Es trägt die Nummer LSG-Hi 46.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 durch eine Punktreihe abgegrenzt. Die die Punktreihe von innen berührende Linie stellt die Grenzlinie dar. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

**Gebietscharakter und Schutzzweck**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Innersteue Nord“ umfasst Flächen der Innerste-Niederung zwischen Steuerwald, Himmlstürh und Hildesheim. Die in süd-nördlicher Richtung verlaufende offene Grünland-Niederung prägt den Übergang der naturräumlichen Einheiten „Innerstebergland“ und „Hildesheimer Lößbörde“. Auf fruchtbaren Schwemmböden dominieren Grünlandnutzungen, einzelne Gehölze gliedern die Niederungslandschaft, die von den Fließgewässern „Kupferstrang“ und „Innerste“ sowie dem „Mühlengraben“ durchzogen werden. Der auwaldartige Laubmischwald im Westen des Schutzgebietes und der Innerste-Altarm nördlich von Steuerwald repräsentieren naturnahe und typische Elemente der Aue.

(2) Aufgrund der stadtnahen Lage und guten Erreichbarkeit hat die Innersteue eine große Bedeutung für die Erholung. Die Grünlandnutzungen im Überschwemmungsgebiet der Innerste tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei, indem Boden vor Erosion und die Gewässer vor Stoffeintrag geschützt werden. Naturnahe Strukturen wie Altarme, Gehölze und Röhrichte sind wichtige Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt. All diese Elemente prägen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

(3) Schutzzweck der Verordnung ist die Erhaltung und die Entwicklung des naturraumtypischen Gebietscharakters, insbesondere:

1. der Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere mit dem Grünland in der Aue sowie der auentypischen Lebensräume und Gehölze,
2. der Erhalt der Eigenart und Vielfalt des Landschaftsbildes,
3. der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern,
4. die Sicherung des Gebietes für die Erholung.

**§ 3**

**Verbotene Handlungen**

Folgende Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet verboten, es sei denn, die §§ 4 und 5 enthalten andere Regelungen:

- a) Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- b) Die Errichtung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
- c) Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art, mit Ausnahme von Saat, Ernte, Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung,
- d) Die erhebliche Beeinträchtigung von nicht bewirtschafteten Lebensräumen wie z.B. Wegrainen, Ruderalfluren usw.
- e) Das Anpflanzen von nicht standortheimischen Gehölzen, mit Ausnahme von Obstbäumen.
- f) Der Aus- und Neubau von Wegen.
- g) Die erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung von
- h) Gehölzen.
- i) Die erhebliche Beeinträchtigung oder Beseitigung von Gewässern oder Teilen davon.
- j) Die Umwandlung des zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen und in der Karte gem. § 1 Abs. 2 gekennzeichneten Grünlands in Ackerland.
- k) Die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen.
- l) Die Ruhe der Natur durch unnötigen Lärm oder auf andere Weise zu stören.

- m) Das Betreiben von Modellflug, sowie das Starten und Landen mit sonstige, auch nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art.

**§ 4**

**Zustimmungspflichtige Handlungen**

(1) Unbeachtlich der Regelung des § 3 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde:

- a) Die Beseitigung von Hybridpappeln und anderen standortfremden Gehölzen.
- b) Die Erneuerung der Grünlandnarbe durch Umbruch oder Neuansaat.
- c) Die Aufforstung von Flächen.

(2) Die Zustimmung für Maßnahmen gemäß Abs. 1 a) gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Zustimmungsantrages eine anderslautende Verfügung durch die Naturschutzbehörde erlassen wird. Die Zustimmung für Maßnahmen gemäß Abs. 1 b) und c) muss auf schriftlichen Antrag von der Naturschutzbehörde schriftlich erteilt werden.

(3) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 5**

**Freigestellte Handlungen**

Entgegen den Regelungen der §§ 3 und 4 sind folgende Handlungen zulässig:

- a) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde
- b) Der sach- und fachgerechte Schnitt und die Pflege von Gehölzen einschließlich der Pflege von Kopfbäumen und Schnitthecken.
- c) Die Errichtung von Hochständen und Weideschuppen in einfacher Bauweise sowie von landschaftstypischen Weidezäunen überwiegend aus Holz im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung bzw. der Jagdausübung.
- d) Der Bau des Wirtschaftsweges südlich des „Jungborn“ mit wasserdurchlässiger Deckschicht.
- e) Abgrabungen im Bereich der Innerste, die im Zusammenhang mit dem Bau der B1-neu planfestgestellt sind.
- f) Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen südlich der Innerstebrücke, die im Zusammenhang mit dem Bau der B1-neu erforderlich sind.
- g) Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

**§ 6**

**Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 ohne Befreiung
  - a) bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn diese keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
  - b) Ver- und Entsorgungsleitungen errichtet,
  - c) die Oberflächengestalt durch Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art, mit Ausnahme von Saat, Ernte, Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bodennutzung,
  - d) nicht bewirtschaftete Lebensräume wie z.B. Wegraine und Ruderalfluren erheblich beeinträchtigt oder beseitigt,
  - e) Nadelgehölze, Hybridpappeln und andere standortfremde Gehölze anpflanzt,
  - f) Wege neu- oder ausbaut,
  - g) Gehölze beeinträchtigt oder beseitigt,
  - h) Gewässer oder Teile davon (Fließ- und Stillgewässer) erheblich beeinträchtigt oder beseitigt,
  - i) das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandene Grünland in Ackerland umwandelt,
  - j) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen anlegt,
  - k) die Ruhe der Natur durch unnötigen Lärm oder auf andere Weise, z.B. durch Sportveranstaltungen stört,
  - l) Modellflug, sowie das Starten und Landen mit sonstigen, auch nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen betreibt.

**LSG-Verordnung vom 20.01.1998 – HI-S11 „Innersteue Nord“**

2. entgegen § 4 ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde

- a) Hybridpappeln und andere standortfremde Gehölze beseitigt,
- b) die Grünlandnarbe durch Umbruch und Neuansaat erneuert,
- c) Flächen aufforstet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 8**

**Inkrafttreten und Änderung von Rechtsvorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Hannover in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

- 1. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg vom 17.10.1967 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hildesheim vom 01.02.1969, Nr. 3, S. 22) zuletzt geändert durch die XII. Änderungsverordnung vom 23.04.1991 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover vom 12.06.1991, Nr. 12, S. 364) für den Bereich des Schutzgebietes LSG-Hi-17, Erlenbruch,
- 2. die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Hildesheim vom 05.10.1964 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hildesheim vom 16.12.1964, Nr. 24, S. 149), zuletzt geändert durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rottsberghang“ vom 04.05.1992 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover vom 10.06.1992, Nr. 13, S. 387) für den Bereich des Schutzgebietes LSG-Hi-46, Mastberggebiet.

Hildesheim, den 20.01.1998

**Landkreis Hildesheim  
als Naturschutzbehörde**

Die Landrätin  
Baule

Der Oberkreisdirektor  
Schöne

**Anlage: Übersichtskarte zum Schutzgebiet**

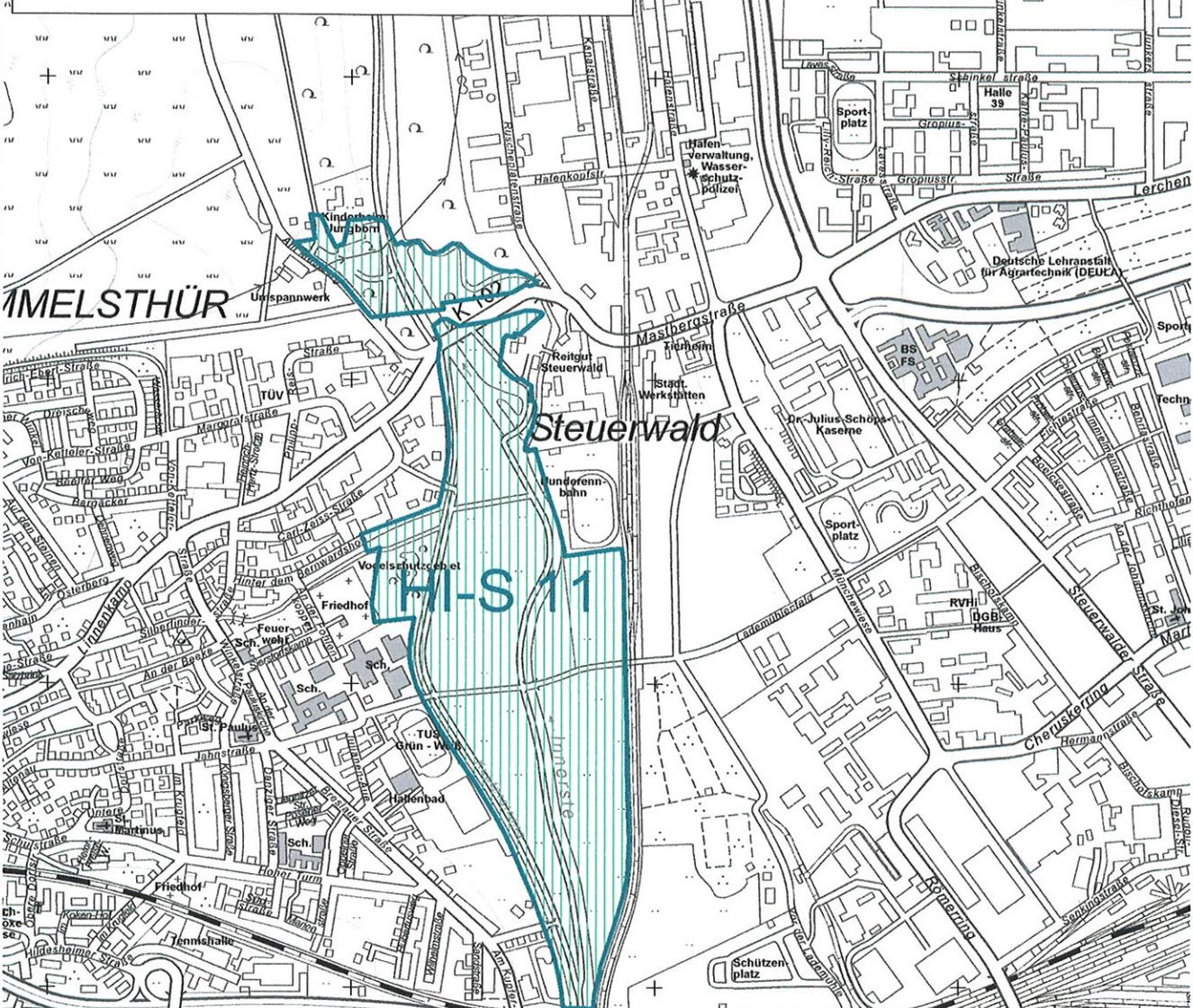
**Hinweis:** Die hier dargestellte Verordnung und Übersichtskarte haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Bürgerbauamt, Zimmer C 240, Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.

Zu allen diesbezüglichen Fragen und Beratungen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnummer 05121 / 301-250 gerne zur Verfügung.

Kartengrundlage: Stadtkarte Hildesheim (Maßstab 1:15:000)  
© Stadt Hildesheim - Fachbereich Vermessung und Geodaten

Der in der Schutzgebietkarte angegebene Maßstab von ca. 1 : 15.000 entspricht einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A4.

# Landschaftsschutzgebiet HI - S 11 "Innersteue Nord"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Stadtgrenze



Stadt Hildesheim  
FB 63.3 (Imbrock, 22.03.2005)



1:15000